



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

1. Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen der Mercedes-Benz Schweiz AG im Zusammenhang mit der Überlassung der Diagnosesysteme XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und XENTRY Scope liegen diesen Bedingungen zugrunde. Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden - auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen oder Annahmeerklärungen beigefügt und diesen nicht widersprochen worden sind - nicht Vertragsinhalt. Für unentgeltlich überlassene Hardwarekomponenten gelten die Bedingungen sinngemäß.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Der Mieter mietet von der Mercedes-Benz Schweiz AG die Diagnosesysteme XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und XENTRY Scope (nachfolgend „Systeme“ genannt) bestehend aus Hardwarekomponenten und aus hardwarenaher Software.

Zum Vertragsgegenstand gehören nicht die Bereitstellung Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) sowie Datenaktualisierungen. Diese sind Gegenstand eines separaten Vertrags und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung von durch die Mercedes-Benz Schweiz AG bereitgestellten Applikationen und Dateninhalten für den After-Sales“ geregelt.

Die Mercedes-Benz Schweiz AG weist den Mieter hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Laufzeit des vorgenannten separaten Vertrages über die Bereitstellung von Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) wesentlich kürzer (z.B. bis zum Ende eines Kalenderjahres) ausfallen kann, als die Mindestmietzeit der Systeme von 42 Monaten gemäß Ziffer 15.1. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Applikationen und Dateninhalte (inkl. XENTRY Software) in der derzeitigen Form oder Umfang (z.B. bestimmte Datenpakete einzelner Sparten) durch die Mercedes-Benz AG mit Sitz in Stuttgart, Deutschland (nachfolgend „Mercedes-Benz AG“ genannt), nicht mehr verwendet oder vertrieben werden oder für die Mercedes-Benz AG nicht mehr verfügbar sind.

ACHTUNG: Die gemieteten Systeme können in diesem Fall dann für den Zugriff auf die nicht mehr von der Mercedes-Benz AG verwendeten, vertriebenen oder nicht mehr verfügbaren Applikationen und Dateninhalte (inkl. XENTRY Software) nicht mehr genutzt werden.

2.2 Das von der Mercedes-Benz AG freigegebene Zubehör zu den Systemen ist vom Mieter separat zu erwerben, soweit es im Erstauslieferungsumfang nicht enthalten ist.

3. Vertragsabschluss

Der Mieter ist an die Einzelbestellung höchstens 14 Tage gebunden. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn die Mercedes-Benz Schweiz AG die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Mercedes-Benz Schweiz AG ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt. Eine Begründung der Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

Besteht in einem gesonderten Vertrag eine Regelung zur dynamischen Einbeziehung der jeweils aktuellen Version dieser AGB, so gilt diese vorrangig.

In allen anderen Fällen wird die Mercedes-Benz Schweiz AG die Nutzer hierzu über die Änderungen in Textform (z.B. E-Mail) sechs (6) Wochen im Voraus informieren. Sollte der Nutzer nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige in Textform widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und mit Ablauf der o.g. Frist von sechs (6) Wochen und der weitergehenden widerspruchlosen Inanspruchnahme der Dienste als übereinstimmend geändert. Sollte der Nutzer den Änderungen widersprechen, haben sowohl die Mercedes-Benz Schweiz AG als auch der Nutzer das Recht zur Kündigung dieser AGB bzw. der entsprechenden Beauftragungen mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen. Mercedes-Benz Schweiz AG verpflichtet sich, den Nutzer bei Information über die Änderungen über die Bedeutung des Schweigens bzw. Nicht-Widerspruchs hinzuweisen.

4. Einhaltung geltenden Rechts

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Mieter beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz Schweiz AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Mieter bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Mieter verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz Schweiz AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

4.2 Der Mieter darf weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren oder Technologien inkl. solcher, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden, verkaufen, exportieren oder reexportieren.

UND/ODER

Der Mieter darf auch weder direkt noch indirekt geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkaufen, liefern, ausführen, lizenzieren oder auf andere Weise übertragen sowie Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern die Verwendung solcher Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder andere Informationen in Verbindung mit Produkten, die in der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführt sind, und direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind, zu untersagen.

4.3 Der Mieter wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 4.2 nicht durch (weiterführende) Dritte in der Handelskette, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer und/oder mögliche



Mercedes-Benz Schweiz AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

Unterlizenznehmer solcher Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse, vereitelt wird.

4.4 Der Mieter hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 4.2 vereiteln würden.

4.5 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Mercedes-Benz Schweiz AG ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages und die Entschädigung für alle Kosten, Schäden oder Haftungen, die Mercedes-Benz Schweiz AG aufgrund der Verletzung dieser Klausel entstehen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, geltend zu machen.

4.6 Der Mieter hat Mercedes-Benz Schweiz AG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 4.2, 4.3 oder 4.4 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 4.2 vereiteln könnten. Der Mieter ist verpflichtet, Mercedes-Benz Schweiz AG innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 zur Verfügung zu stellen.

5. Art und Umfang der Leistungen

5.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den einzelvertraglichen Regelungen. Diese enthalten die genaue Aufstellung der gemieteten Systeme, Dateninhalte und Leistungen sowie die damit untrennbar verbundenen Vereinbarungen über Qualifizierung, Programmiererweiterungen sowie die Überlassung von Produktinformationen.

5.2 Änderungen konstruktiver bzw. technischer Art, sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens der Mercedes-Benz Schweiz AG bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen, unter Berücksichtigung der Interessen der Mercedes-Benz Schweiz AG, für den Mieter zumutbar bleiben.

5.3 Nach Aufforderung durch die Mercedes-Benz Schweiz AG ist der Mieter verpflichtet, die Systeme durch die, von der Mercedes-Benz Schweiz AG gelieferte, neueren Systeme zu ersetzen. Dies hängt von der Notwendigkeit des Austauschs infolge laufender Weiterentwicklungen in Fahrzeugdiagnosetechnologie, IT-Technologie, Telematik usw. ab. Die jederzeitige Austauschbarkeit der Systeme hat der gemäß Ziffer 7.2 zur Untervermietung berechnete Mieter in den Mietverträgen mit den Untermietern zu berücksichtigen.

5.4 Dem Mieter ist bewusst, dass alle Systeme nur in Verbindung mit der entsprechenden kostenpflichtigen XENTRY Software (insbesondere XENTRY Diagnosis) nutzbar sind. Der Mieter ist alleine verantwortlich dafür, sich ein entsprechendes Nutzungsrecht an der XENTRY Software kostenpflichtig und mittels separater Vereinbarung einräumen zu lassen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

6. Teilleistungen

Die Mercedes-Benz Schweiz AG ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teilleistungen auszuführen, sofern dies für den Mieter zumutbar ist.

7. Nutzungsrechte und Vertragsstrafe

7.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Systeme, das von Mercedes-Benz Schweiz AG im Erstauslieferungsumfang mitgelieferte Zubehör, Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumentationen nur in seinem Betrieb einzusetzen und nicht von Dritten nutzen zu lassen, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierzu etwas anderes vereinbart.

7.2 Ist der Mieter jedoch eine ausländische konzerneigene Landesvertriebsgesellschaft für Mercedes-Benz und/oder smart, so ist er berechtigt bzw. verpflichtet, die Systeme mittels eines Untermietvertrages den autorisierten Servicepartnern und den unabhängigen Marktbeteiligten (einschl. Regiewerkstätten inkl. G&K Abwicklung, Regiewerkstätten ohne G&K Abwicklung, Großkunden) (nachfolgend zusammenfassend „Untermieter“ genannt) in seinem Vertragsgebiet zur Miete bereitzustellen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter hiermit, mit den vorgenannten Untermietern in seinem Vertragsgebiet entsprechende eigene Mietverträge für die Systeme abzuschließen.

7.3 Der Mieter hat sicherzustellen, dass Dokumentationen ohne vorherige Zustimmung der Mercedes-Benz Schweiz AG in Textform Dritten nicht zugänglich sind. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig. Ferner unterliegen sämtliche Informationen zu den Dokumentationen einer Geheimhaltungsverpflichtung.

7.4 Für den Fall, dass die Systeme in die Hände Dritter gelangen, sei es, dass der Mieter sie unberechtigt weitergibt, sei es, dass er nicht sicherstellt, dass sie Dritten nicht zugänglich sind, ist eine Vertragsstrafe von CHF 25.000,- an die Mercedes-Benz Schweiz AG zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Die Mercedes-Benz Schweiz AG behält sich das Recht vor, wenn ein solcher Fall eintritt, wahlweise die Vernichtung oder Rückgabe der Dokumentationen zu verlangen.

7.5 An unentgeltlich überlassenen Zubehörteile einschließlich der dazu gehörenden Dokumentationen wird dem Mieter ein einfaches, unentgeltliches und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt. Der Mieter verpflichtet sich, die Hardwarekomponenten nach Ablauf der Nutzung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Kleinreparaturen

Der Mieter haftet für durch äußere Einwirkung verursachte Schäden bis zu einer Reparaturkostenhöhe von CHF 345.- pro Vertragsjahr auch dann, wenn er diese nicht verschuldet hat. Die Haftung des Mieters für von ihm verschuldete Schäden bleibt unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

9. Sorgfaltspflichten und Haftung des Mieters

Der Mieter ist zum sorgfältigen Umgang mit den Systemen verpflichtet. Schuldhafte Schäden, z.B. Beschädigungen aufgrund Missachtung von Sorgfaltspflichten oder unsachgemäßer Behandlung der Systeme werden dem Mieter in voller Höhe, inklusive Transport- und Handlingskosten in Rechnung gestellt. Dem Mieter obliegen u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

- Sicherung der Systeme gegen Diebstahl sowie gegen unbeabsichtigte oder mutwillige Beschädigung.
- Ausreichender Schutz der Systeme vor Verschmutzung, Beschriftung, Aufkleber und/oder Schutzsiegel nicht verändern.
- Vermeidung von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung auf die Systeme oder die Batterien der Systeme.
- Keine Bedienung der Systeme im Regen oder auf einer nassen Oberfläche - Kurzschlüsse und Systemschäden werden dadurch vermieden.
- Niemals Flüssigkeiten über die Systeme schütten (Wasser, Lösungs- oder Reinigungsmittel, Öl, etc.) oder Fremdkörper im Gerät lassen.
- Sicherung der Systeme vor Stürzen, keine Entfernung von Gummipuffern.
- Platzierung der Systeme stets auf einer ebenen, rutschsicheren Oberfläche.
- Vermeidung jeglichen Kontakts mit entzündlichen Dämpfen.
- Einhaltung des Mindestabstandes der Systeme zum Boden von 46 cm (18 Zoll).
- Niemals die Gerätelüfter der Systeme abdecken. Niemals die Systeme öffnen oder bauliche Veränderungen vornehmen, sofern keine Anweisung des Diagnose User Help Desk (UHD) vorliegt.
- Hinweise zur Verwendung und zum Austausch von Akkus bei Ihren Systemen sind zu beachten.
- Bedienung des Touchscreens des XENTRY Pad nur mit dem vorgesehenen Stift oder notfalls mit dem Finger.
- Vermeidung von unnötigen Druck-, Zug- und Torsionseinwirkungen auf das System.
- Trennung der Systeme und Kabel nach jedem Gebrauch.
- Ausschließliche Verwendung von geeigneten Stromquellen.
- Ausschließliche Installation von zugelassener Software, Hardware und Zubehör auf den Systemen.
- Der Mieter darf grundsätzlich Reparaturen nicht selbst in Auftrag geben und nicht durch einen nicht von Mercedes-Benz Schweiz AG autorisierten Reparateur durchführen lassen.
- Zur Reinigung dürfen nur für IT-Geräte freigegebene, handelsübliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- Bei der Nutzung von Systemen gelten im Übrigen die in den „Richtlinien für XENTRY Diagnosis Systemanwender“ enthaltenen Sorgfaltspflichten des Mieters.

10. Gewährleistung

10.1 Die Mercedes-Benz Schweiz AG gewährleistet, dass die Systeme im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln sind.

Die Gewährleistung für Systeme beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung (ab Werk). Mangelhafte Systeme bzw. Hardwarekomponenten wird der Mieter der Mercedes-Benz AG auf Anforderung zusenden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

10.2 Im Falle eines Austausches ist das mangelhafte System bzw. die mangelhafte Hardwarekomponente umgehend nach Erhalt des Austauschsystems an die Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Nimmt der Mieter keine bzw. eine verspätete Rücksendung vor, so hat der Mieter den dadurch entstehenden Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Insbesondere gehen eventuelle Zoll- und Handlingskosten bei verspäteter Rücklieferung zu Lasten des Mieters.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, Mängel und Schäden an dem System unverzüglich anzuzeigen, ansonsten entfällt die Gewährleistung für das System. Jegliche Gewährleistung entfällt, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Mieter oder ein Dritter ohne Zustimmung der Mercedes-Benz Schweiz AG Systeme verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Systeme nicht gemäß den „Richtlinien für XENTRY Diagnosis Systemanwender“ betrieben und gepflegt worden sind.

10.4 Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Mieter weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, steht dem Mieter das Kündigungsrecht bei von ihm nicht verschuldeten Schäden zu.

11. Haftung

11.1 Hat die Mercedes-Benz Schweiz AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Mercedes-Benz Schweiz AG beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mietvertrag der Mercedes-Benz Schweiz AG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Mercedes-Benz Schweiz AG für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Mercedes-Benz Schweiz AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11.2 Unabhängig von einem Verschulden der Mercedes-Benz Schweiz AG bleibt eine etwaige Haftung der Mercedes-Benz Schweiz AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

11.3 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die die Mercedes-Benz Schweiz AG aufzukommen hat, der Mercedes-Benz Schweiz AG unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von der Mercedes-Benz Schweiz AG aufnehmen zu lassen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

11.4 Schadensersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit verjähren binnen eines Jahres ab der Entstehung des Anspruchs.

12. Support und Service

Support- und Serviceleistungen werden nur dann gewährt, wenn der Mieter sich an die vorgeschriebenen Serviceprozesse hält. Dies bedeutet, dass im Servicefall der Diagnose User Help Desk kontaktiert werden muss. Die Anweisungen des Diagnose User Help Desk sind verbindlich.

13. Preise/Zahlungskonditionen

13.1 Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der Mietpreis ist mit Erhalt der Rechnung fällig, eine Bezahlung in bar ist nicht möglich.

13.2 Die angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, werden in CHF beziffert und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Mehrwertsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist. Dabei unterstützt der Mieter die Mercedes-Benz Schweiz AG bei der Erlangung von Sendungs- oder Transportnachweisen, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine mehrwertsteuersteuerfreie Rechnungstellung einer grenzüberschreitenden Warenlieferung (z. B. DVD) zu gewährleisten.

Hängt eine Freistellung von der Mehrwertsteuer/VAT oder anderen indirekten Steuern von weiteren Voraussetzungen ab, ist die Mercedes-Benz Schweiz AG berechtigt, einen entsprechenden Mehrwertsteuerbetrag oder Mehrwertsteuer-Depotbetrag als Sicherheit in Rechnung zu stellen, welcher ohne Zinsen zurückerstattet wird, nachdem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, z.B. Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente oder Nachweise.

Ein in der EU-ansässiger Leistungsempfänger teilt seine ihm erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) seines Ansässigkeitslandes bzw. bei Leistungsbezug durch dessen feste Niederlassung, die USt-IdNr des EU-Mitgliedslandes seiner festen Niederlassung mit.

13.3 Der monatliche Mietzins ist jeweils am ersten eines Monats im Voraus fällig und zahlbar.

13.4 Wird das System durch eine Neuentwicklung ersetzt oder auf andere Weise auf den neuesten technischen Stand gebracht und in dieser Form auch bei der Mercedes-Benz Schweiz AG eingeführt, ist die Mercedes-Benz Schweiz AG zu einer Anpassung des Mietzinses mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten berechtigt. Der Mietzins wird in dem Verhältnis angepasst, in welchem sich auch die Listenmietpreise gegenüber dem letzten Stand geändert haben. Verlangt die Mercedes-Benz Schweiz AG eine Mietzinserhöhung, kann der Mieter innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung den Mietvertrag kündigen.

13.5 Gegen Ansprüche der Mercedes-Benz Schweiz AG kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

Gegenforderungen des Mieters aus demselben Mietvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Übertragung

Der Mieter darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz Schweiz AG in Textform übertragen.

15. Laufzeit und Kündigung

15.1 Die Laufzeit des Vertrags ist unbefristet, sofern der Vertrag nicht zum Ablauf der Mindestmietzeit gekündigt wurde. Die Mindestmietzeit beträgt 42 Monate, danach verlängert sich der Mietvertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt werden.

ACHTUNG: Sofern die Applikationen und Dateninhalte (inkl. XENTRY Software), die Gegenstand eines separaten Vertrags sind, in der derzeitigen Form oder Umfang (z.B. bestimmte Datenpakete einzelner Sparten) durch die Mercedes-Benz AG nicht mehr verwendet oder vertrieben werden oder für die Mercedes-Benz AG nicht mehr verfügbar sind (siehe Ziffer 2.1), so kann die Mercedes-Benz AG diesen Vertrag jederzeit – auch vor Ablauf der Mindestmietzeit – mit einer Frist von sechs (6) Wochen kündigen.

15.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Die Mercedes-Benz Schweiz AG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Mieter

- nicht mehr dem autorisierten Vertriebsnetz der Mercedes-Benz Schweiz AG angehört, oder
- für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

15.3 Kündigt die Mercedes-Benz Schweiz AG fristlos aus wichtigem Grund, so hat die Mercedes-Benz Schweiz AG die folgenden Rechte:

- Anspruch auf sofortige Herausgabe aller überlassenen Systeme;
- Anspruch auf Zahlung einer etwaigen Wertminderungsentschädigung gemäß Ziffer 16.2.
- Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete für die Dauer der Vorenthaltung der Systeme inklusive der gesamten Ausrüstung, sofern der Mieter die Systeme nach Beendigung dieses Vertrages nicht an die Mercedes-Benz AG zurücksendet. Zusätzlich gehen eventuelle Zoll- und Handlingskosten bei verspäteter Rücksendung zu Lasten des Mieters.

15.4 Die Kündigung der Mercedes-Benz Schweiz AG dieses Vertrages ist durch den gemäß Ziffer 7.2 zur Untervermietung berechtigten Mieter rechtzeitig in Textform an den Untermieter weiterzugeben.

16. Rückgabe der Systeme nach Vertragsende

16.1 Zum Vertragsende sind die Systeme in vertragsgemäßem Umfang zurückzugeben. Der Mieter hat die gelieferten Systeme gemäß dem vorgeschriebenen Rücklieferprozess zu Lasten der Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Kabel sind von dieser Regelung



Mercedes-Benz Schweiz AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und , XENTRY Scope (gültig ab 02/2025)

ausgenommen. Der Mieter trägt die Gefahr, die mit der Rückgabe der Systeme an die Mercedes-Benz AG verbunden ist.

Soweit eine Rückgabe von Systemen oder Hardwarekomponenten aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, muss der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich hieraus ergebenden weiteren Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen ersetzen.

16.2 Entsprechen die Systeme nach Vertragsende nicht einem dem Alter und dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechend guten Zustand und sind sie hierdurch im Wert gemindert, muss der Mieter die Mercedes-Benz Schweiz AG zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands beauftragen und/oder den Minderwert zuzüglich Mehrwertsteuer ausgleichen, wenn der Mieter dies gemäß Ziffer 9 aufgrund von Missachtung seiner Sorgfaltspflichten oder aufgrund von unsachgemäßer Behandlung zu vertreten hat.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Schlieren. Auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.